

cementaargau.ch

Statuten

1 Name, Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung «cementaargau.ch» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Nussbaumen.

2 Zweck

Art. 2

cementaargau.ch ist ein Zusammenschluss von Persönlichkeiten und Organisationen, die sich gemeinsam für den langfristigen Erhalt der Zementindustrie im Kanton Aargau einsetzen.

cementaargau.ch setzt sich ein für den Aufbau von Vertrauen und Verständnis zwischen allen relevanten involvierten Kreisen. Dabei lässt sie sich von Prinzipien wie Gradlinigkeit, Berechenbarkeit, Zuverlässigkeit, Transparenz, Konstanz sowie Fairness und Respekt gegenüber Andersdenkenden leiten.

cementaargau.ch setzt sich dafür ein, dass die Aargauischen Zementwerke dank rechtzeitig erteilten Abbaubewilligungen für neue Steinbrüche oder für die Erweiterung von bestehenden Steinbrüchen ihren Rohstoffbedarf langfristig (Planungshorizont von mind. 50 Jahren) sichern können. cementaargau.ch ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.

3 Mitgliedschaft

3.1 Beginn

Art. 3

Mitglieder von cementaargau.ch können sein:

- Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Kultur, welche sich für den mittel- und langfristigen Erhalt der Zementindustrie im Kanton Aargau einsetzen,
- Unternehmungen oder öffentlich rechtliche Körperschaften, welche sich für den mittel- und langfristigen Erhalt der Zementindustrie im Kanton Aargau einsetzen

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

3.2 Ende

Art. 4

Der Austritt ist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des nächsten Monats möglich.

3.3 Aktiv-Mitglied

Art. 5

Aktiv-Mitglieder verpflichten sich durch Unterzeichnung eines Code of Conduct zum Engagement und zum Commitment zur Unterstützung der Zementindustrie im Aargau.

Aktiv Mitglieder sind stimmberechtigt, sie können in den Vorstand gewählt werden.

3.4 Freimitglieder

Art. 6

Freimitglieder unterstützen mit ihrer Mitgliedschaft die Ziele von cementaargau.ch. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht.

4 Organe

Art. 7

cementaargau.ch hat folgende Organe:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Geschäftsstelle
- D. Revisor

5 A. Mitgliederversammlung

5.1 Zuständigkeit

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Behandlung folgender Geschäfte:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes des Revisors,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsidenten,
- Wahl des Revisors,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Verabschiedung des Budgets,
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden finanziellen Beiträge.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Behandlung aller Geschäfte, welche ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet; in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

5.2 Einberufung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge des Vorstandes. Sie ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung per Post oder digital zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Der Präsident entscheidet über die Traktandierung.

5.3 Stimmrecht

Art. 10

Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme.

Ein Aktiv-Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Aktiv-Mitglied vertreten lassen.

Freimitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.

5.4 Beschlussfassung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktiv-Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Alle Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktiv-Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktiv-Mitglieder können sie geheim durchgeführt werden.

Über die Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

6 **B. Vorstand**

Art. 12

a. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf oder mehr Aktiv-Mitgliedern zusammen, wobei die Regionen der Aargauischen Zementindustrie sowie Politik und Wirtschaft angemessen vertreten sind.

b. Aufgaben

Der Vorstand vertritt cementaargau.ch gegen aussen. Er hat die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch externe Personen angehören können.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die Geschäfte derart, dass die Vereinsziele optimal erreicht werden.

Er bezeichnet eine Geschäftsstelle und einen Geschäftsführer.

c. Wahl und Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

d. Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

7 **C. Geschäftsstelle**

Art. 13

Geschäftsführer und Geschäftsstelle arbeiten nach dem vom Vorstand erlassenen Pflichten-heft und nach dem Leitbild. Sie erledigen die ihr vom Vorstand erteilten Aufträge.

8 D. Revisor

Art. 14

Als Revisor wird aus dem Kreis der Aktiv-Mitglieder eine fachkundige Persönlichkeit gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Revisor überprüft die Jahresrechnung und unterbreitet der Mitgliederversammlung schriftlich einen Bericht mit Antrag.

9 Kommissionen

Art. 15

Der Vorstand kann zur Behandlung spezieller Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen.

Die Kommissionen sind nur zur Behandlung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt. Es stehen ihnen keine cementaargau.ch oder die Mitglieder verpflichtenden Befugnisse zu.

10 Finanzielles

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten von cementaargau.ch haftet ausschliesslich ihr Vermögen resp. die Mitglieder ausschliesslich in der Höhe ihres ordentlichen jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Höhe und die Erhebung des Mitgliederbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Einnahmen von cementaargau.ch setzen sich aus den ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträgen, aus Spenden sowie aus einem allfälligen Vermögensertrag zusammen.

Für die Bestimmung des Mitgliederbeitrages gilt:

- a. Aktiv-Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird.
- b. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

11 **Mitteilungen**

Art. 17

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Vorbehalten sind vom Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichungen im schweizerischen Handelsamtsblatt.

12 **Statutenänderungen, Auflösung**

Art. 18

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins mit dem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Art. 19

Ein bei der Auflösung des Vereins allfällig vorhandenes Vermögen wird wie folgt verwendet: Übertragung an eine Institution im Kanton Aargau, welche die Interessen der Aargauischen Zementindustrie wahrnimmt.

13 **Geschäftsjahr**

Art. 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14 **Inkrafttreten**

Art. 21

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitglieder an der Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung in Aarau am 28.03.2013.

Gezeichnet:

Der Gründungspräsident

Der Protokollführer

Martin Keller

Dr. Andreas Röthlisberger